

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Sperrfrist bei Entzug des Jagdscheines**

Bei Entzug oder Widerruf eines Jagdscheines wegen Verstoßes gegen jagd- oder waffenrechtliche Vorschriften kann die Behörde gleichzeitig eine Sperrfrist hinsichtlich der Wiedererteilung anordnen.

Hinsichtlich der Länge der Sperrfrist hat die Behörde eine Ermessensausübung.

Diese Ermessensausübung darf aber nicht fehlerhaft sein, sonst ist die Anordnung der Sperrfrist rechtswidrig.

Die Sperrfrist ist jeweils abhängig vom Einzelfall und von der Intensität des Verstoßes und möglicher Vorbelastungen, darf aber im Einzelfall ohne besondere Schwere des Verstoßes nicht länger sein als zwei Jahre.